



Baumsachverständigenbüro Zemke

vormals Baumsachverständigenbüro Bollmann GmbH

Dipl.-Ing. Eckhard Zemke ö.b.v. Sachverständiger

Baumuntersuchung

- diagnose
- gutachten
- wertermittlung

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Verkehrsmanagement
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Kurzstellungnahme

zur Erhaltungsmöglichkeit einer Baumreihe bei Einbringung
einer Spundwand in deren Kronenraufbereich

Projekt:	Ausbau Rogahner Straße
Auftraggeber:	Landeshauptstadt Schwerin Amt für Verkehrsmanagement Am Packhof 2-6 19053 Schwerin
Wurzelsuchgrabung:	am 02.08.2017 erstellt durch Firma Rumpf Garten- und Landschaftsbau GmbH
Gutachter:	ö.b.v. Sachverständiger Dipl.-Ing. Eckhard Zemke
Anlagen und Einlagen:	Fotodokumentation

Wurzelsuchgrabung

Es wurden zwei Wurzelsuchgrabungen im Abstand von 2,0 m von den Stämmen der Bäume Nr. 06 und 09 durchgeführt, dieser Abstand entspricht der potentiellen Wurzelkappungslinie bei Berücksichtigung des Verbaus und des Arbeitsraums zur Einbringung der Spundwände.

Bei beiden Wurzelsuchgrabungen wurden Wurzeln bis 5 cm Stärke vorgefunden, die Hang abwärts als eine Art Stützwurzeln fungieren und in ihrer Menge auch eine versorgungsrelevante Funktion für den Baumbestand aufweisen.

Die Wurzelsuchgrabungen wurden, um den Böschungsbereich nicht zu stark anzugraben, jeweils nur auf 3,0 m Länge durchgeführt, es ist davon auszugehen, dass auch seitlich dieser 3,0 m langen Grabung weiteres Wurzelwachstum der jeweiligen Bäume Hang abwärts vorzufinden ist.

Da es sich um einen Hang handelt, der bis in rund 60 cm Tiefe mit stark bindigem Boden und hohem Steinanteil durchsetzt ist und darunter ein Sandkern ermittelt wurde, sind auch Wurzeln in tieferen Bodenregionen im lockeren Sandboden vorhanden.



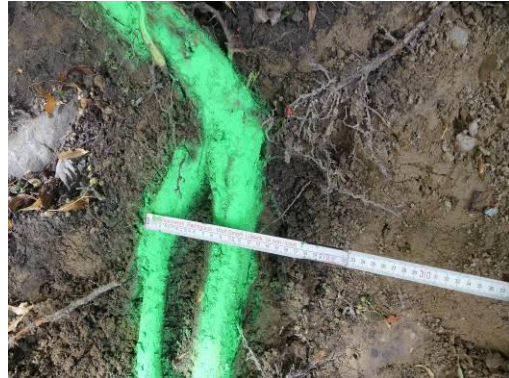
Wurzelsuchgrabung an Linde Nr. 06



Ermitteltes Wurzelwerk



Wurzelstärken



Wurzelstärken



Wurzelstärken



Wurzelstärken



Wurzelsuchgrabung an Linde Nr. 09



Ermitteltes Wurzelwerk



Wurzelstärken



Wurzelstärken



Wurzelstärken



Wurzelstärken

Auswertung

Das vorgefundene Wurzelwerk lässt eine Erhaltung der Bäume in der aktuellen Größe bei Einbringung der Spundwände nicht zu, da umfangreiches versorgungsrelevantes und auch statisch relevantes Versorgungswerk gekappt wird.

Unabhängig von den Eingriffen in den Wurzelraum sind zur Einbringung der rund 8,0 bis 9,0 m langen Spundwände auf Straßenseite umfangreiche seitliche Kronenrückschnittmaßnahmen erforderlich, um den notwendigen Arbeitsraum auch im Kronenbereich herzustellen.

Derartige Kronenrückschnitte können nicht nur einseitig durchgeführt werden, sondern müssen zum Kronenausgleich in etwas abgeschwächter Form auch auf gegenüberliegender Seite vorgenommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine fachlich vertretbare Baumerhaltung bei Realisierung des Straßenausbaus mit Einbau der Spundwände nicht möglich ist.

Sollte seitens des Eigentümers eine Baumerhaltung zwingend gefordert sein, mit der ein gewisser Sichtschutz in Richtung Straße und Bahntrasse gewährleistet wird, besteht die Möglichkeit, die Linden in der Höhe um rd. 50 % einzukürzen. Auch seitlich sind die Linden so einzukürzen, dass die Spundwände eingebracht werden können, es entsteht dann faktisch eine rund 8,0 bis 9,0 m hohe Heckensituation.

Da die meisten Linden über Stamm- und Stockausschläge verfügen, wird bei einem Neuaustrieb ein dichter Gehölz- / Baumriegel entstehen, sodass der Sichtschutz zu den Verkehrsflächen hin gewährleistet werden kann.

Die Bäume werden wieder durchtreiben und es werden regelmäßige Rückschnittmaßnahmen (alle 3 bis 4 Jahre) erforderlich sein.

Da umfangreich in den Wurzelbereich eingegriffen wird und Linden bei Wurzelverletzungen anfällig gegen das Eindringen des Brandkrustenpilzes sind, besteht das Restrisiko, dass einzelne Bäume absterben können, es sind in jedem Fall regelmäßige, mindestens jährliche Baumkontrollen durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorschlag nicht als fachgerechte Baumpflege zu beurteilen ist, sondern einzig dazu dient, den Sichtschutz in Richtung Verkehrsflächen für den Grundstückseigentümer zu gewährleisten.

Formal handelt es sich bei einer derartigen Kappung sowohl im Wurzel- als auch im Kronenbereich um einen Totalschaden, sodass selbst bei Erhaltung der Bäume die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen sind.

Schwerin, den 11.08.2017

Eckhard Zemke

ö.b.v. Sachverständiger

